

HAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Kollweiler für das Haushaltsjahr 2022

vom 25.04.2022

Der Ortsgemeinderat hat am 22.03.2022 auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag der Erträge auf	835.031 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	954.922 €
das Jahresergebnis auf	- 119.891 €

2. im **Finanzhaushalt**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 68.622 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	86.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	132.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 46.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	115.122 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------|----------|
| - Grundsteuer A auf | 300 v.H. |
| - Grundsteuer B auf | 365 v.H. |
| - Gewerbesteuer auf | 365 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, jährlich

- | | |
|---------------------------|---------|
| - für den 1. Hund | 24,00 € |
| - für den 2. Hund | 36,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 48,00 € |

§ 5**Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt,

- | | |
|--|------------|
| - gemäß § 1 der Satzung vom 14.03.1996 über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege die Beiträge auf | 10,00 €/ha |
|--|------------|

§ 6**Bilanz / Eigenkapital**

In der Bilanz ist zum Stichtag 31.12.2012 ein Eigenkapital in Höhe von 2.311.307,85 € festgestellt. Eine Folgebilanz liegt noch nicht vor.

§ 7**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und Wertgrenzen
nach §§ 98 und 100 GemO**

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 2.500 Euro überschritten sind.

2. Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages i. S. d. § 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bzw. § 100 Abs. 1 S. 1 GemO und § 98 Abs. 2 Nr. 3 liegt vor, wenn im
Ergebnishaushalt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 19 und 20 GemHVO) die Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins- und Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 1 / 100 Abs. 1 S. 1 und § 98 Abs. 2 Nr. 3)
sowie im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 17 und 49 GemHVO) die Gesamtauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit einschließlich Zins und Finanztätigkeit (Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 2 / 100 Abs. 1 S. 1) um 0,5%, d. h. für Kollweiler 5.000 €,
und im
Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Ziff. 42 und 46 GemHVO) die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einschließlich Tilgungszahlungen von Krediten (Wertgrenze für § 100 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 für Investitionsauszahlungen) um 2,5 %
überschritten sind.

Kollweiler, den 25.04.2022


Ralf Heinz
Ortsbürgermeister